

**RAHMENRICHTLINIE DER WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN  
ZUR  
PROZESSUNTERSTÜTZUNG VON MITGLIEDSBETRIEBEN  
IN ZUSAMMENHANG MIT  
DEM MUSTERPROZESSFONDS**

**Präambel**

Im Rahmen der Initiative Rechtsicherheit hat die Wirtschaftskammer Wien die Unterstützung von Wiener Mitgliedsbetrieben beschlossen, die sich grundsätzlich auf die Führung von Musterprozessen bezieht, um wichtige offene Rechtsfragen abschließend zu klären. Um durch Gerichtsentscheidungen Rechtsicherheit zu schaffen, können dabei verschiedene Instanzenzüge ausgeschöpft werden - bis hin zu höchstgerichtlichen Entscheidungen. Auf diesen Wegen sollen Mitglieder der Wirtschaftskammer Wien unterstützt werden, wobei je nach Anlassfall unterschiedliche Szenarien, Leistungen und Abläufe denkbar sind.

Die gegenständliche Rahmenrichtlinie bildet dabei den übergeordneten Rahmen für alle Prozessunterstützungen der Wirtschaftskammer Wien, wobei die Bestimmungen dieser Rahmenrichtlinie in den weiteren Dokumenten (Förderrichtlinie, Fördervereinbarung) konkretisiert werden können. Ziel dieser Rahmenrichtlinie ist die transparente, objektive und faire Auswahl und Vergabe von Unterstützungsleistungen an Mitglieder der Wirtschaftskammer Wien unter der Einhaltung von nationalen und europäischen Vorschriften.

Da der grundlegende Zweck der Unterstützungsleistung, welcher idR durch eine entsprechende ergänzende Förderrichtlinie zu konkretisieren ist, in der Herstellung von Rechtsicherheit liegt, werden in dieser Rahmenrichtlinie allgemeine Grundsätze der Auswahl festgelegt: Den aus den Anregungen für ein Förderprogramm ausgewählten Sachverhalten sollten prinzipiell Rechtsfragen mit grundsätzlicher oder interessenspolitischer Bedeutung zugrunde liegen oder für mehrere Mitglieder bzw eine Branche richtungsweisend sein. Insbesondere Situationen, in denen Normunterworfenen nachträglich in ihrem Vertrauen auf die (geltende) Rechtslage enttäuscht werden, können Auslöser für eine Prozessunterstützung sein.

# Allgemeines

## § 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Rahmenrichtlinie ist

1. eine **Prozessunterstützung** ein nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Unterstützung der Prozessführung grundsätzlich bis zur Erwirkung einer (höchstgerichtlichen) Entscheidung, welche eine Geld- und/oder eine Sachleistung sein kann.
2. eine **Anregung** die schriftliche Einbringung eines unternehmensbezogenen Sachverhaltes durch ein Mitglied der Wirtschaftskammer Wien, welche nach Evaluierung und Auswahl durch die Wirtschaftskammer Wien als Förderthema zugelassen werden kann. Eine Anregung ist noch keine Antragstellung zur Förderung. Es handelt sich um die bloße Schilderung eines Sachverhaltes, von dem das einbringende Mitglied selbst betroffen ist. Die Rückmeldung auf eine Anregung erfolgt idR auf informellem Wege.
3. ein **Förderprogramm** die eröffnete Möglichkeit für Mitglieder nach Auswahl eines geeigneten Förderthemas Anträge zur (Prozess-)Unterstützung zu stellen, wobei für jedes Förderprogramm grundsätzlich eine eigene Förderrichtlinie erstellt wird.
4. ein:e **Antragsteller:in**, wer einen Antrag für eine Unterstützungsleistung einbringt.
5. ein **Antrag** im Rahmen des Förderprogramms eingebracht, sobald dieser durch das Antragsformular bei der Wirtschaftskammer Wien eingelangt ist. Dieses Datum gilt als Antragstellungsdatum.
6. eine **Zusage** die schriftliche Bestätigung einer beantragten Förderung, welche zur Wirksamkeit noch den schriftlichen Abschluss einer Fördervereinbarung mit der Wirtschaftskammer Wien bedarf.
7. eine **Absage** die schriftliche Ablehnung des Antrages durch die Wirtschaftskammer Wien.
8. ein:e **Unterstützungsberechtigte:r** ein Mitglied, welches die in Punkt „§ 6 Unterstützungsberechtigte“ bestimmten Eigenschaften aufweist.
9. eine **Sachleistung** eine nicht in Geld geleistete Unterstützung, die jedoch in Geld bewertet werden kann (zB Zurverfügungstellung eines Rechtsanwaltes, Steuerberaters, etc).
10. ein:e **Fördernehmer:in** die Person, welche die Fördervereinbarung unterzeichnet hat.

## § 2 Grundlage

Diese Rahmenrichtlinie wurde in der Sitzung des Präsidiums vom 21. April 2026 beschlossen.

Diese Rahmenrichtlinie bezieht sich auf folgende europäische beihilferechtliche Grundlage:

**De-minimis-Verordnung** (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Gemäß Artikel 6 „De-minimis“-Verordnung sind die dort genannten Daten im De-Minimis-Register der Europäischen Kommission zu veröffentlichen.

## § 3 Aufbringung der Mittel

Die Mittel zur Prozessunterstützung werden aus den Mitteln des Notlagenfonds, die für die Musterprozesse dotiert sind, gebildet. Eine Zusage oder Auszahlung ist solange möglich, als noch Mittel vorhanden sind.

## **§ 4 Eröffnung von Förderprogrammen**

Mitglieder der Wirtschaftskammer Wien können jederzeit Anregungen einbringen, welche als Themen für eine Prozessunterstützung bzw ein Förderprogramm durch die Wirtschaftskammer Wien aufgegriffen werden können. Diese Anregungen stellen noch keine Förderanträge dar.

Anregungen von Mitgliedern der Wirtschaftskammer Wien können nur zur Eröffnung eines Förderprogrammes führen, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der:die potenzielle Prozessgegner:in muss grundsätzlich zumindest im weiteren Sinn dem Staat zurechenbar (Bund, Länder, Gemeinden, Förderstellen, etc.) oder der:die Kläger:in ein:e Verbraucher:in oder eine Verbraucherschutzorganisation sein und
2. es muss sich um einen Sachverhalt handeln, dem Rechtsfragen mit grundsätzlicher oder interessenspolitischer Bedeutung zugrunde liegen oder
3. müssen die Anreger:innen in ihrem Vertrauen auf die (geltende) Rechtslage in einem unbilligen Ausmaß enttäuscht worden sein oder es liegen Indizien vor, dass diese von insbesondere einem verfassungs-/gesetzwidrigen Gesetz, Bescheid, Beschluss oder Verordnung in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten beeinträchtigt werden.

Nach Evaluierung eines Themas entscheidet das Präsidium über die Eröffnung eines neuen Förderprogramms. Daraufhin wird die Antragstellung für das jeweilige Thema geöffnet und eine weitere konkretisierende Förderrichtlinie erstellt. Erst danach können betroffene Mitglieder Anträge auf eine Förderung stellen.

## **§ 5 Externes Expert:innengremium**

Das Expert:innengremium besteht aus mindestens drei externen Fachexpert:innen, welche die zu unterstützenden Antragsteller:innen auswählen. Das Gremium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ob weitere Expert:innen im Einzelfall heranzuziehen sind, hängt vom jeweiligen Sachverhalt ab und ist im jeweiligen Förderprogramm zu konkretisieren.

Das Expert:innengremium kann auch beratend bei der Themenauswahl für künftige Förderprogramme herangezogen werden.

Die Fachexpert:innen des Gremiums sind aus den zur Prozessunterstützung zweckgewidmeten Mitteln des Notlagenfonds zu entschädigen. Über die Vergütung ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

Die Namhaftmachung der Fachexpert:innen bzw deren Nachbesetzung im Falle des Ausscheidens obliegt der Kammerdirektion.

Die Kompetenzen des Expert:innengremiums sowie weitere Bestimmungen können in der jeweiligen Förderrichtlinie konkretisiert werden.

## **§ 6 Unterstützungsberechtigte**

Eine Zusage kann nur unterstützungsberechtigten Mitgliedsunternehmen gegeben werden.

Unterstützungsberechtigt sind Mitglieder der Wirtschaftskammer Wien,

- a) die eine aktive Berechtigung haben oder deren Gewerbeberechtigung zum Zeitpunkt der Antragstellung ruht, wobei sich der betreffende Sachverhalt während des aktiven Gewerbebetriebes ereignet hat, und
- b) die Sachverhalte erfüllen, welche in den konkreten Förderrichtlinien festgelegt werden.

Nicht unterstützungsberechtigt sind

- a) Mitglieder, denen wegen desselben Anlassfalles entweder eine Versicherungsleistung zusteht oder die aus einer anderen Förderung der Wirtschaftskammer Wien berechtigt sind.
- b) Antragsteller:innen, die zahlungsunfähig oder überschuldet (§§ 66, 67 IO) sind oder gegen die ein Insolvenzverfahren (§ 1 IO) eröffnet wurde.
- c) Antragsteller:innen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.
- d) Mitglieder, die Sachverhalte erfüllen, welche gegebenenfalls in den konkreten Förderrichtlinien als Ausschlussgründe festgelegt werden.

Nicht förderfähig sind grundsätzlich Prozesse zwischen Mitgliedsunternehmen.

Die Entscheidung auf Zusage der Förderung erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Budgets zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Basis der vorliegenden Förderrichtlinie. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 7 Art der Unterstützung**

Grundsätzlich sollen Mitglieder der Wirtschaftskammer Wien durch die aus dem Fonds gewährte Unterstützungsleistung bei der Prozessführung - bis hin zu einer höchstgerichtlichen Entscheidung - unterstützt werden. Dabei kann es sich beispielsweise um einen rein in Geld geleisteten Zuschuss, um die Zurverfügungstellung eines:r Rechtsanwaltes:wältin, die Übernahme von definierten Prozesskosten oder vorprozessuale Kosten handeln oder um anlassbezogene Kombinationen verschiedener Leistungen. Konkrete Regelungen betreffend die Art der Unterstützung sind in der jeweiligen Förderrichtlinie zu konkretisieren.

## **§ 8 Förderbare Kosten**

Kosten sind grundsätzlich nur förderbar, wenn diese nach Antragstellung entstanden sind und durch die jeweilige Förderrichtlinie als förderbare Kosten definiert werden.

Dies können insbesondere die nachstehenden Kosten sein:

- a) Kosten eines Rechtsanwaltes oder Rechtsanwältin auf Basis des RATG oder die Bereitstellung eines oder einer von der Wirtschaftskammer Wien ausgewählten Rechtsanwaltes oder Rechtsanwältin
- b) Erforderliche Sachverständigenkosten und erforderliche Steuerberatungskosten
- c) Gerichtskosten und Behördengebühren.

## **§ 9 Nicht förderbare Kosten**

Kosten, die vor der Antragstellung entstanden sind, außer es wurde im Einzelfall vereinbart, werden nicht ersetzt.

## **§ 10 Maximale Unterstützungsleistung, Deckelung**

Die maximale Förderung beziehungsweise die Förderquote wird in jedem Förderprogramm gesondert spezifiziert.

# **Verfahrensablauf im Rahmen eines Förderprogramms**

Der Verfahrensablauf gliedert sich grob in die folgenden Schritte:

- Antragstellung
- Vorprüfungsverfahren
- Auswahl durch das Expert:innengremium
- Zusage/Absage
- Auszahlung

## **§ 11 Antragstellung**

Ein Antrag zu einer Unterstützung kann nur auf offene Förderprogramme, die durch die Wirtschaftskammer Wien bekanntgegeben werden, gestellt werden. Der Antrag zur Unterstützung (eines Prozesses) ist bei der Wirtschaftskammer Wien einzureichen. Dem Ansuchen ist unter anderem eine ausführliche schriftliche Sachverhaltsdarstellung unter Bezugnahme auf die erforderlichen Kriterien des jeweiligen Förderprogrammes anzuschließen. Der Sachverhaltsdarstellung sind sämtliche Schriftstücke beizulegen, die das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen bestätigen können.

Anträge sind ausschließlich über das jeweils online zur Verfügung gestellte Antragsformular zu stellen sowie vollständig und richtig auszufüllen. Falsche sowie unvollständige Angaben können einen Widerruf der Zusage sowie der Fördervereinbarung auslösen.

In der jeweiligen Förderrichtlinie können die Modalitäten der Antragstellung weiter konkretisiert werden.

## **§ 12 Vorprüfungsverfahren**

Die Wirtschaftskammer Wien führt bei allen Anträgen eine formale interne Vorprüfung durch. Wenn die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, führt dies entweder zum sofortigen Ausschluss oder zu einem einmaligen Verbesserungsauftrag. Wenn nach Erteilung des Verbesserungsauftrages vier Wochen ungenützt verstrichen sind oder der Antrag weiterhin unvollständig ist, gilt der Antrag als nicht eingebracht. Wenn dem Verbesserungsauftrag fristgerecht nachgekommen wird, gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

### **§ 13 Auswahl**

Die Prüfung des Antrages erfolgt auf Basis der in dieser Rahmenrichtlinie und im jeweiligen Förderprogramm festgelegten Voraussetzungen. Die Wirtschaftskammer Wien hat in jedem Stadium das Recht auf Rückfragen, was keiner Zusage gleichkommt. Die Wirtschaftskammer behält sich das Recht vor bei für das Verfahren relevanten Institutionen, Einrichtungen und Personen Rückfragen zu stellen und stimmt der:die Förderwerber:in dem zu.

Je nach Sachverhalt und den Bestimmungen des jeweiligen Förderprogramms findet eine weitere vertiefende Prüfung durch interne Expert:innen bzw ein externes Expert:innengremium statt, welche die eingelangten Anträge bewertet. Das externe Expert:innengremium wählt die zu unterstützenden Förderwerber aus. Näheres wird in der jeweiligen Förderrichtlinie festgelegt.

Die mit der Bewertung und Auswahl betrauten Personen unterliegen einer Geheimhaltungsverpflichtung.

### **§ 14 Zusage/ Absage**

Nach Prüfung des Antrages wird entweder eine schriftliche Zu- oder Absage erteilt.

Die Zusage kann auch Bedingungen und Auflagen vorsehen, die von dem:der Antragsteller:in innerhalb einer vorgegebenen Frist zu erfüllen sind. Näheres kann die jeweilige Förderrichtlinie festlegen.

Bei einer Zusage hat der oder die Unterstützungsberechtigte binnen einer Frist von 14 Tagen eine Fördervereinbarung inkl Beilagen mit der Wirtschaftskammer Wien abzuschließen. Anderenfalls kann die Zusage zur Unterstützungsleistung zurückgezogen werden.

Eine Zusage durch die Wirtschaftskammer Wien stellt keine Gewähr für einen bestimmten (positiven) Ausgang eines Verfahrens oder eine bestimmte Eigenschaft der Sachleistung dar.

### **§ 15 Unterstützungsleistung, Auszahlung**

Die Art der Unterstützungsleistung kann als Geldleistung oder Sachleistung erfolgen, deren Modalitäten in der jeweiligen Förderrichtlinie näher zu konkretisieren sind.

Die Auszahlung jener Unterstützungsleistungen, die in Geld gewährt werden und deren Höhe von zusätzlichen Parametern abhängig ist (zB Gerichtsgebühren, Verzugszinsen, Rechtsanwaltskosten), erfolgt jeweils binnen 14 Tagen nach Vorlage der entsprechenden Vorschreibung bzw Rechnung und dem Nachweis der tatsächlichen Zahlung (zB Überweisungsbestätigung) an die von dem:der Fördernehmer:in genannten Bankverbindung.

### **§ 16 Pflichten des:der Fördernehmer:in**

Der:die Fördernehmer:in erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Wirtschaftskammer Wien öffentlich über die Prozessentwicklungen kommunizieren darf. Der:die Fördernehmer:in ist nicht berechtigt, selbständig an die Öffentlichkeit zu treten.

Der:die Fördernehmer:in verpflichtet sich, die Wirtschaftskammer Wien über alle verfahrensrelevanten Tatsachen zu informieren und der Wirtschaftskammer Wien und deren genannten Vertreter:innen auf Nachfrage jederzeit vollumfänglich über das Verfahren Auskunft zu geben. Berichtspflichten, Zwischenberichte udgl können in der jeweiligen Förderrichtlinie vorgesehen werden.

Der:die Fördernehmer:in muss bei der Einbringung von Rechtsmitteln an die nächsthöhere Instanz vorab die Genehmigung der Wirtschaftskammer Wien zur Weitergewährung der Förderung einholen, ansonsten die Voraussetzungen für eine Förderung für das Verfahren der nächsthöheren Instanz nicht gegeben ist.

Der:die Fördernehmer:in erklärt ausdrücklich, die Wirtschaftskammer Wien von sämtlichen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit Prozessunterstützungsmaßnahmen der Wirtschaftskammer Wien stehen und die durch eine Handlung oder Unterlassung aus der Sphäre des oder der Unterstützungsberechtigten verursacht wurde, klag- und schadlos zu halten.

Sollte die Fördersumme EUR 70.000,- übersteigen, so räumt der: die Fördernehmer:in dem Kontrollausschuss bei der Wirtschaftskammer Österreich Prüfbefugnisse hinsichtlich der widmungs- und auftragsgemäßen Verwendung der Förderbeiträge ein.

Die Pflichten des:der Fördernehmer:in können in der jeweiligen Förderrichtlinie konkretisiert werden.

## **Auflösung, Widerruf und Rückerstattung**

### **§ 17 Widerruf und Auflösung**

Die Wirtschaftskammer Wien kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine gegebene Zusage widerrufen oder eine bereits abgeschlossene Fördervereinbarung auflösen.

Wichtige Gründe sind entweder solche,

1. durch deren Vorliegen die Erreichung des Förderzweckes nicht mehr sichergestellt ist, insbesondere
  - Insolvenz des:der Fördernehmer:in
  - Aussichtslosigkeit der Fortsetzung des Prozesses
  - Erschöpfung der von der Wirtschaftskammer Wien für diesen Förderzweck gewidmeten Budgetmittel

oder solche,

2. die ein pflichtwidriges Verhalten des:der Fördernehmers:in darstellen, insbesondere
  - Verletzung von allfälligen Auflagen oder Bedingungen
  - unrichtige oder unvollständige Angaben des:der Förderwerbers:in
  - zweckwidrige Verwendung der Fördergelder
  - Verstoß gegen die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie oder jeweiligen Förderrichtlinie.

Im Falle einer Auflösung gemäß Ziffer 1 (da die Erreichung des Förderzwecks nicht mehr sichergestellt ist), wird die weitere Fördergewährung eingestellt. Ab dem Zeitpunkt der Auflösung werden durch die Wirtschaftskammer Wien keine weiteren Förderleistungen mehr ausbezahlt oder gewährt. Dies betrifft auch Rechnungen sowie Sachleistungen, die vom:von der Fördernehmer:in bereits bei der Wirtschaftskammer Wien eingereicht, aber durch diese noch nicht ausbezahlt oder erbracht wurden.

Wird über das Vermögen des:der Fördernehmers:in ein Insolvenzverfahren eröffnet oder steht dieses unmittelbar bevor, ist er:sie grundsätzlich nicht mehr förderfähig. Zugesagte aber noch nicht ausbezahlte Fördergelder müssen seitens der Wirtschaftskammer Wien ab diesem Zeitpunkt nicht ausbezahlt und Sachleistungen nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Die Wirtschaftskammer Wien kann entscheiden, ob sie im Falle der Fortführung und Sanierung des Unternehmens in der Insolvenz Erfolgsaussichten für die Erreichung des Förderzwecks sieht und kann diesfalls die Förderung weiter gewähren. Dies steht einer jederzeitigen späteren Auflösung durch die Wirtschaftskammer Wien nicht entgegen.

Im Falle einer Auflösung der Fördervereinbarung durch die Wirtschaftskammer Wien gemäß Ziffer 2 (wegen pflichtwidrigen Verhaltens des:der Förderwerbers:in), können bisher geleistete Förderleistungen zurückverlangt werden.

### **§ 18 Rückerstattung der Unterstützungsleistungen**

Die gewährte Unterstützungsleistung ist grundsätzlich nicht rückzahlbar, jedoch können Fälle eintreten, in denen sich Rückzahlungserfordernisse ergeben. Dies trifft insbesondere auf Konstellationen zu, die im Folgenden dargestellt werden.

Die Grundsätze, nach denen eine nicht in Geld geleistete bzw. zugesagte Unterstützungsleistung zu bewerten ist, werden in der jeweiligen Förderrichtlinie festgelegt; andernfalls ist der gemeine Wert der Sachleistung zum Zeitpunkt der Erbringung ausschlaggebend.

Verlangt die Wirtschaftskammer Wien im Falle einer Auflösung der Fördervereinbarung wegen pflichtwidrigen Verhaltens des:der Fördernehmers:in gem § 17 Z 2 die Rückzahlung der Förderleistungen, sind die erhaltenen Leistungen vom Förderwerber binnen 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung zur Rückerstattung inklusive Verzinsung zurückzuerstatten.

Bei Teilobsiegen oder Obsiegen des:der Fördernehmers:in sind nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens bereits erhaltene Unterstützungsleistungen von diesem:r binnen 14 Tagen nach Erhalt des Kostenersatzes durch die Gegenseite zurückzuerstatten, wobei diese Rückzahlung mit der Höhe des von der Gegenseite erhaltenen Betrages begrenzt ist. Alternativ kann die Wirtschaftskammer Wien eine Abtretung des zugesprochenen Kostenersatzanspruchs durch den:die Fördernehmer:in verlangen. Nach erfolgter Abtretung ist die Gegenseite durch den:die Fördernehmer:in über die erfolgte Abtretung in Kenntnis zu setzen.

Bei Abschluss eines Vergleiches (gerichtlich oder außergerichtlich) durch den:die Fördernehmer:in ist das Ziel des Führens eines Musterprozesses vereitelt. Die Wirtschaftskammer Wien ist daher darüber zu informieren und berechtigt, bereits gewährte und bezahlte Geldleistungen sowie in Geld bewerteten Sachleistungen (samt Verzinsung) zurückzuverlangen. Gleiches gilt bei Prozessunterbrechung durch den:die Fördernehmer:in, ewigem Ruhen, Klagsrückziehung oder nicht gehöriger Prozessführung. Eine schriftliche Ausfertigung des Vergleichs oder der anderen genannten Verfahrenshandlung ist unverzüglich zu übermitteln. Die erhaltenen Leistungen sind von dem:der Fördernehmer:in binnen 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung zur Rückerstattung inklusive Verzinsung zurückzuerstatten.

Erhält ein:e Fördernehmer:in nach Gewährung der Unterstützungsleistung eine Leistung zur Deckung seiner:ihrer (Prozess)Kosten von dritter Seite (zB Versicherungsleistung) wegen desselben Anlassfalls, so ist er:sie binnen 14 Tagen ab Erhalt der Leitung Dritter zur Rückzahlung der erhaltenen Unterstützungsleistung bis zur Höhe des von der dritten Seite erhaltenen Betrags verpflichtet.

# Schlussbestimmungen

## § 19 Datenschutz

Die Wirtschaftskammer Wien ist Verantwortliche der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Gewährung von Unterstützungsleistungen nach dieser Rahmenvereinbarung. Personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, werden zum Zweck der Abwicklung der Unterstützung (Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO) sowie allenfalls aufgrund einer erteilten Einwilligung gem. Art 6 Abs. 1 lit a DSGVO verarbeitet.

Dem:der Antragsteller:in wird hiermit zur Kenntnis gebracht, dass die Wirtschaftskammer Wien als Verantwortliche berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Unterstützung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der WKW (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) erforderlich ist, ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Unterstützung, und für Kontrollzwecke zu verwenden und somit nicht für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der Wirtschaftskammer;

Die personenbezogenen Daten werden, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zum Abschluss der Unterstützung) sowie darüber hinaus gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich insbesondere aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO) ergeben - mindestens jedoch 10 Jahre - verarbeitet. Wenn die personenbezogenen Daten nicht länger benötigt werden, werden diese gelöscht bzw. anonymisiert, damit die betroffenen Personen nicht mehr identifiziert werden können.

Die Bestimmungen des Artikel 32 DSGVO werden eigenhalten, indem angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um die Geheimhaltung und Sicherheit personenbezogener Daten sicherzustellen.

Die Betroffenen haben das Recht, (i) von den Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und sofern dies der Fall ist, Auskunft darüber zu erhalten, (ii) eine Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen sowie (iii) unter gewissen Voraussetzungen die Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen.

Weiters haben die Betroffenen das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Im Falle eines solchen Widerspruchs werden die Verantwortlichen die Daten nicht mehr weiterverarbeiten, es sei denn (i) sie können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen überwiegen oder (ii) die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Betroffene sind auch berechtigt, von den Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, falls (i) sie die Richtigkeit der sie betreffenden Daten bestreiten, und zwar für eine Dauer, die es den Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit zu überprüfen, (ii) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und sie eine Löschung ablehnen und stattdessen die Einschränkung verlangen, (iii) die Verantwortlichen ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, sie aber der Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen bedürfen, oder (iv) sie der Verarbeitung widersprochen haben und die Entscheidung in Bezug auf die zugrundeliegenden Aspekte ausständig ist.

Weiters können die Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, sie betreffende personenbezogene Daten, die sie den Verantwortlichen bereitgestellt haben, zu erhalten und die Verantwortlichen mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen Dritten beauftragen.

Zur Ausübung dieser Rechte haben sich die Betroffenen an [datenschutz@wkw.at](mailto:datenschutz@wkw.at) zu wenden. Falls Betroffene der Ansicht sind, dass die Verantwortlichen oder einer der Verantwortlichen ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwendet, kann Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde eingelegt werden. Die aktuelle Datenschutzerklärung ist abrufbar unter [wko.at/datenschutzerklaerung](http://wko.at/datenschutzerklaerung).

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 21. April 2026 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.